KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1973

zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Weichweizen aus der Gemeinschaft

(73/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 6. August 1973 (3) Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Weichweizen aus der Gemeinschaft erlassen.

Diese Maßnahme erging insbesondere in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt ungewissen Entwicklung des Weichweizenweltmarktes. Obgleich sich der Preisanstieg auf dem Weltmarkt fortgesetzt hat, erscheint es seitdem an Hand der verfügbaren Informationen möglich, die Entwicklung dieses Marktes, insbesondere für Termingeschäfte mit größerer Genauigkeit zu bestimmen und folglich die Möglichkeit zur Ausfuhr von Weichweizen aus der Gemeinschaft wiederherzustellen, wobei für diese Ausfuhren mit Wirkung vom 15. August 1973, wie an anderer Stelle bestimmt wird, eine Abschöpfung bei der Ausfuhr zu erheben ist. Dies stellt eine flexiblere Maßnahme der Marktverwaltung dar als die Einstellung der Ausfuhrlizenzerteilung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 6. August 1973 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Weichweizen aus der Gemeinschaft wird aufgehoben mit Wirkung vom 15. August 1973, 0.00 Uhr.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 220 vom 8. 5. 1973, S. 14.